

Vereinbarung zur Übertragung der Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens „Koordination Personaldienste Kommunal“ (KoPers-Kommunal)

zwischen

..... (im Folgenden:
Auftraggeber)

und der

Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Geschäftsführer, Reventlouallee 6, 24105 Kiel (im Folgenden:
VAK)

§ 1

Die VAK übernimmt für den Auftraggeber im Rahmen der datenschutzrechtlichen Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens KoPers-Kommunal folgende Aufgaben:

- Gewährleistung der Maßnahmen zur Datensicherheit nach den §§ 5 und 6 LDSG und der Datenschutzverordnung sowie die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 8 Abs. 4 LDSG,
- Erstellung und Fortführung eines Verfahrensverzeichnisses nach § 7 Abs. 1 LDSG i. V. m. § 8 Abs. 3 S. 1 LDSG,
- Erstellung der Verfahrensdokumentation nach § 3 Datenschutzverordnung,
- Durchführung der Tests und die Erteilung der Freigabe nach § 5 Datenschutzverordnung,
- Information der beteiligten Stellen über ihr bekannt gewordene Verfahrensmängel und die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung,
- Erlass von Nutzungsbestimmungen zur ordnungsgemäßen Nutzung des Verfahrens,
- Wahrnehmung der Aufgaben als datenverarbeitende Stelle im Falle einer Auftragsdatenverarbeitung durch Dataport nach § 17 Abs. 1 LDSG.

Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die gespeicherten Daten verbleibt beim Auftraggeber.

Eine Beschreibung der Verantwortlichkeiten bei der Dokumentation dieses zentralen Verfahrens ist dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügt.

§ 2

Die VAK verpflichtet sich, dem Auftraggeber sämtliche Daten und Dokumente entsprechend der in § 1 dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben zur Verfügung

zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der VAK die zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Unterlagen umgehend und vollständig zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich gegenseitig umgehend über Probleme und Fehler im Verfahren KoPers-Kommunal zu informieren. Hierfür wird eine Informationsplattform aufgebaut.

Die Mitarbeiter der Zentralen Stelle erhalten vom Auftraggeber die Berechtigung, die Rolle „Sachbearbeitung Personal lesend“ in KoPers für den Auftraggeber und alle weiteren abgerechneten Mandanten, auszuüben.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Zentrale Stelle sollen die Auftraggeber mitwirken. Hierfür sind jährlich stattfindende Treffen aller Nutzer von KoPers-Kommunal geplant. Zudem werden auch quartalsweise Treffen von festen- und gewählten Vertretern unterschiedlicher Nutzer stattfinden. Hierdurch besteht die Möglichkeit, Anforderungen, Wünsche etc. in Bezug auf KoPers-Kommunal einzubringen. Diese werden dann nach Möglichkeit, Aufwand und dem individuellen oder allgemeinen Nutzen bewertet.

Eine evtl. Umsetzung dieser Änderungen erfolgt dann nach Absprache mit Dataport.

§ 4

Für die Durchführung der Aufgaben wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,48€ pro monatlichen Abrechnungsfall im Verfahren KoPers-Kommunal erhoben.

Die Abrechnung des Verwaltungskostenbeitrags erfolgt jährlich nachträglich in Form eines Lastschriftverfahrens auf Grundlage der von Dataport ermittelten Anzahl der Abrechnungsfälle.

Die VAK behält sich vor, die Verwaltungskostensätze zum Abrechnungsjahr 2017, spätestens nach der kompletten Einführung des Programms KoPers-Kommunal mit der Abrechnung, der Personalverwaltung sowie der Stellen- und Organisationsverwaltung, entsprechend anzupassen.

§ 5

Die Aufgabenübertragung an die VAK erfolgt mit Wirkung zum _____.

Die Übernahme der Aufgaben können vom Auftraggeber unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres, jedoch frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Übernahme, durch schriftliche Kündigung beendet werden.

Im Falle einer Kündigung ist die VAK verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche bei der VAK aus der Durchführung dieser Vereinbarung vorhandenen Unterlagen und

gespeicherten Daten zu übertragen, soweit dies für die Erfüllung der nach Ende der Aufgabenübertragung wieder dem Auftraggeber zufallende Pflicht zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens erforderlich ist. Die Übertragung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Auftraggeber unmittelbar nach Ende der Aufgabenübertragung in der Lage ist, die ihr wieder zufallende Pflicht wahrzunehmen.

Im Übrigen ist die VAK im Falle einer Kündigung verpflichtet, sämtliche bei der VAK aus der Durchführung dieser Vereinbarung gespeicherten Daten unverzüglich nach der Beendigung der Aufgabenübertragung zu löschen oder, sofern sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Aufbewahrung verpflichtet ist, unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen.
Dem Auftraggeber ist eine Bestätigung über die erfolgte Löschung zu erteilen.

§ 6

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung dann eine dieser Bestimmung inhaltlich möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

_____, den _____

Kiel, den _____

Herr Nils Lindemann
- Geschäftsführer VAK -